

# Verjährung im deutschen Zivilrecht

(§§ 195 - 214 BGB und weitere)

Der Schuldner hat das Recht, nach Ablauf der maßgeblichen Verjährungsfrist die Leistung dauernd zu verweigern. (§ 214 Abs. 1 BGB)

## 1 Verjährungsfristen

Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

Wichtige Fälle davon abweichender Fristen:

- Rechte an einem Grundstück verjähren in zehn Jahren (§ 196 BGB)
- Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 BGB)
- Mängelansprüche beim Kauf verjähren
  - in fünf Jahren bei einem Bauwerk,
  - in zwei Jahren bei beweglichen Sachen (§ 438 BGB)
- Mängelansprüche beim Kauf von Gebrauchsgütern können auch schon in einem Jahr verjähren (§ 475 Abs. 2 BGB)
- Mängelansprüche beim Werkvertrag verjähren
  - bei einem Bauwerk in fünf Jahren;
  - bei Werkleistungen, die auf Herstellung, Wartung oder Veränderung (z.B. Reparatur) einer Sache gerichtet sind, in zwei Jahren;
  - im übrigen (z.B. bei Transportverträgen) in drei Jahren (§ 634 a BGB).
- Beim Reisevertrag verjähren Ansprüche des Reisenden in zwei Jahren (§ 651 g Abs. 2 BGB); beachte aber auch Monatsfrist der Mängelrüge.
- Die Ersatzansprüche eines Vermieters wegen Verschlechterung der Mietsache verjähren nach sechs Monaten (§ 548 BGB).
- Die Ersatzansprüche eines Verleihers wegen Verschlechterung der Leihsache verjähren nach sechs Monaten (§ 606 BGB).

## 2 Verjährungsbeginn

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres (das ist der 31.12. um 24.00 Uhr), in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Abweichender Verjährungsbeginn:

Bei nicht der Regelverjährung unterliegenden Ansprüchen beginnt die Verjährung, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Entstehung des Anspruchs (§ 200 BGB).

Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, z.B. durch Urteil, beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft der Entscheidung: (§ 201 BGB).

Die Verjährung der kaufrechtlichen Mängelansprüche und damit auch der Nacherfüllungsanspruch beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache, also nicht mit Vertragsschluss: § 438 Abs. 2 BGB.

Beim Werkvertrag beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme: § 634 a Abs. 2 BGB.

Beim Reisevertrag beginnt sie mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte: § 651 g Abs. 2 BGB.

### **3 Ablauf und Ende der Verjährung**

Den Lauf der Verjährungsfrist können beeinflussen:

Die Hemmung: Für die Dauer der Hemmung ist der Lauf der Verjährung angehalten, nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die restliche Frist weiter: § 209 BGB.

Ablaufhemmung gibt es bei nicht voll Geschäftsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter (§ 210 BGB), sowie in Nachlassfällen (§ 211 BGB).

Neubeginn der Verjährung (früher: „Unterbrechung der Verjährung“) tritt nach § 212 BGB ein durch

- Anerkennung des Anspruchs, als solches gilt Abschlagszahlung, Zinszahlung u.a.
- Beantragung oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung.

Absolute Verjährung: „Auf jeden Fall“, ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis verjähren nach § 199 Abs. 2 BGB in 20 Jahren Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit ab Begehung der Handlung, Pflichtverletzung oder sonstigem schadensauslösenden Ereignis.

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis usw. in zehn Jahren, ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis in 15 Jahren (§ 199 Abs. 3 BGB).

Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis usw. in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

### **4 Vereinbarungen über die Verjährung**

Vereinbarungen über die Verjährungsfrist (Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Fristen) sind grundsätzlich zulässig.

Bei Haftung wegen Vorsatzes kann nach § 202 Abs. 1 BGB die Verjährung nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden. Unstatthaft ist ferner eine Verlängerung der 15-jährigen Verjährung (Abs. 2).

Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen Verkürzungsverbote für bestimmte Verjährungsfristen beim Kauf- und Werkvertrag (§ 309 Nr. 8 b) ff) BGB).

Das Verkürzungsverbot gilt aber nicht für die Gewährleistung bei Bauwerken, hier beträgt nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen die Verjährungsfrist zwei Jahre.

Beim Verbrauchsgüterkauf ist bei gebrauchten Sachen die Verkürzung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen durch den Unternehmer bis auf ein Jahr statthaft (§ 475 Abs. 2 BGB).

## **5 Wirkungen der Verjährung**

Der Schuldner bekommt ein (dauerndes) Leistungsverweigerungsrecht, die „Einrede der Verjährung“ (§ 214 BGB). Einrede bedeutet, dass die Verjährung nicht von Amts oder von Gerichts wegen berücksichtigt wird, sondern vom Schuldner geltend gemacht werden muss.

Die Verjährung führt nicht zum Untergang des Anspruchs. Er bleibt bestehen und stellt einen Rechtsgrund für die erbrachte Leistung dar, die darum nicht rechtsgrundlos im Sinne der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ist und somit auch bei Unkenntnis der Verjährung nicht zurückgefordert werden kann, (§ 214 Abs. 2 BGB).

Davon zu unterscheiden sind Ausschlussfristen, die teilweise in gesetzlichen Vorschriften zu finden sind (Beispiel: Anfechtungsfrist wegen Täuschung oder Drohung § 124 BGB), häufig aber vertraglich vereinbart werden und insbesondere im Arbeitsrecht eine große Bedeutung haben. Häufig sind solche Ausschlussfristen für arbeitsrechtliche Ansprüche (aber auch für sonstige Rechte, auch Gestaltungsrechte) in Tarifverträgen zu finden und werden dort auch "Verfallfristen" genannt. Während der Ablauf einer Verjährungsfrist nur ein Leistungsverweigerungsrecht begründet, also nur auf die entsprechende Einrede zu beachten ist, endet bei Ablauf einer Ausschlussfrist das Recht selbst und ist (im Prozess vom Richter) von Amts wegen zu beachten.

Ausschluss- und Verjährungsfristen können zusammentreffen, so muss etwa beim Reisevertrag der Reisende seinen Anspruch wegen Reisemangels einen Monat nach Reiseende geltend machen (Ausschlussfrist), der Anspruch selbst verjährt in zwei Jahren (§ 651 g BGB).

## **6 Fallbeispiele**

### Fall 1

Am 20. Juni 2008 wird Herr X überfallen und schwer verletzt. Der Täter kann unerkannt entkommen. Im September 2009 kann der Täter ermittelt werden, die Behörde teilt dies Herrn X mit.

Lösung: Die dreijährige Verjährungsfrist der Schadensersatzansprüche aus dem Überfall (Delikt) beginnt am 31. Dezember 2009 - 24 Uhr und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 - 24 Uhr gemäß §§ 195 und 199 Abs. 1 BGB, da die „Person des Schuldners“ erst im Jahre 2009 bekannt war.

### Fall 2

Am 20. Juni 2008 wird Herr X überfallen und schwer verletzt. Der Täter kann unerkannt entkommen. Der Täter kann nicht ermittelt werden.

Lösung: Mit Ablauf des 20. Juni 2008 beginnt gemäß §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB eine 30 jährige Frist (§ 199 Abs. 2 BGB) für die Verjährung der Schadensersatzansprüche aus dem Überfall taggenau zu laufen bis zum 20. Juni 2038.